

Ankündigungen
Annahme-Bureau
In Polen
außer in der Expedition
in Pruschi (C. H. Ulrich & Co.)
Breitestraße 14;
in Silesien
bei Herrn Ch. Spindler,
Markt- u. Friedrichts-Str. 4;
in Krakau bei Herrn J. Streissand;
in Frankfurt a. M.;
G. F. Parke & Co.

Posener Zeitung.

Siebenundsechziger Jahrgang.

Nr. 779.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt Monatsjahr für die ganze Postleitzeit 12 Thlr. für ganz Preussen 10 Thlr. Bei den Poststellen und anderen Stellen des Reiches ist das Abonnement auf ganz Preussen 12 Thlr. Bei den Poststellen und anderen Stellen des Reiches ist das Abonnement auf ganz Preussen 10 Thlr.

Freitag, 6. November
(Erscheint täglich drei Mal.)

Ankündigungen
Annahme-Bureau
In Berlin, Hamburg
Bonn, München, St. Gallen
Kassel, Würzburg
in Berlin, Dresden
Frankfurt a. M., Leipzig, Bremen
Wien, A. Bozzi
Hannover, K. Berlin
in Berlin
A. Hermsdorf, Schleswig
in Berlin, Emil Gobell

1874.

Amtliches.

Berlin, 5. November. Der König hat den Staats-Prokurator Battberg in Trier zum Ober-Prokurator bei dem Landgericht in Saarbrücken ernannt.

Die Titular-Navigationslehrer Reuter zu Leer und Noelle zu Danzig, sowie der Navigationschul-Aspirant Birr zu Pillau sind zu Navigationslehrern ernannt worden.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 5. November. Der Kaiser mit den kgl. Prinzen und Gefolge traf so eben 5 Uhr hier ein und begab sich sofort unter dem Jubel der Bevölkerung nach der Kaserne des Königs-Grenadier-Regiments, um dort zu dinieren. Die Strafen sind festlich geschmückt. Allgemeine Illumination ist angezeigt. Der Aufenthalt des Kaisers ist auf 2 Stunden bemessen.

Köln, 5. November. Bei der heute stattgehabten Wahl eines preußischen Landtags-Abgeordneten an Stelle des Abgeordneten Pauli wurde der Kandidat der vereinigten liberalen Parteien, Advokat Walter (Fortschritt), mit großer Majorität gewählt. Gegenkandidat desselben war Appellationsgerichts-Rath August Neidenberger.

Wien, 5. November. Die "Neue Fr. Pr."theilt mit, daß die böhmische Westbahn für das laufende Jahr die Staatsgarantie nicht in Anspruch nimmt. Die Gesellschaft verfügt über einen Gewinnvertrag aus dem Vorjahr, die diesjährigen Betriebskosten sind bedeutsam ermäßigt und überdies ist der Verkehr in erheblicher Summe begriffen. — In der Sitzung des Abgeordnetenhauses wurden zunächst mehrere Interpellationen, namentlich über den Stand der Eisenbahnbauten in der europäischen Türkei, über den Bau einer Eisenbahn von Prag nach Brünn und bis an die bairische Grenze und über den Bau der Bahn von Wien nach Novi eingebrochen. Hierauf begann die Generaldebatte über das Aktiengesetz. Der Justizminister bezeichnete dabei als Zweck der Vorlage, daß die Vorgänge bei Gründung von Aktiengesellschaften der Offenheit nicht entzogen werden sollen und daß ferner das gezeichnete Aktienkapital auch wirklich eingezahlt und ausschließlich seinem Zwecke entsprechend verwendet werde. Derselbe widerlegte zugleich die gegen den Gesetzentwurf vorgebrachten Einwendungen und vertheidigte die Regierung gegen den Vorwurf, daß sie vor Beginn der Krisis mit zu wenig Vorsicht zu Werke gegangen sei. Das Haus beschloß einstimmig, die Regierungsvorlage der Spezialdebatte zu Grunde zu legen und nahm bei letzterer den ersten Paragraphen in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung an.

Bern, 5. November. In der Sitzung des Ständerates wurde heute bei Fortberatung des Militärgesetzes beschlossen, die Studirenden an den höheren Unterrichtsanstalten auf eventuelles Ansuchen bis zu ihrem 25. Lebensjahre vom Militärdienste zu befreien.

London, 5. November. Die Löhne von 60,000 Arbeitern in den Kohlengrubenbezirken von Durham sind von den Besitzern um 10 p.C. anstatt um 20 p.C. wie ursprünglich beabsichtigt, herabgesetzt worden. Im Ganzen sind die Löhne seit dem Mai d. J. um 28 p.C. reduziert. — In Lincolnshire steht eine Entlassung der ländlichen Arbeiter bevor, die Böcher bestehen auf einer Lohnherabsetzung von 3 Sh. pro Woche.

New-York, 5. November. In den Kongress wurden gewählt: In Illinois: 8 Republikaner und 10 Demokraten, in New-York: 7 Republikaner, in New-York: 22 Demokraten und 13 Republikaner. Banks wurde dort mit einer Majorität von 4000 Stimmen zum Kongressmitglied gewählt. In Missouri gewannen die Demokraten von 13 Kongressen 11. Das Resultat der Wahlen in Pennsylvania ist noch zweifelhaft. Die Demokraten gewannen dort — soweit bis jetzt bekannt — ebenfalls mehrere Kongresssitze. Nach weiteren Meldungen über den Ausfall der Wahlen berechnet man für den nächsten Kongress eine demokratische Majorität von 56 Stimmen. In Alabama hat sich ebenfalls eine demokratische Majorität ergeben, durch welche 7 Demokraten gewählt wurden. In Florida wurden 12 Republikaner, in Pennsylvania 16 Demokraten und 11 Republikaner gewählt. In Illinois betrug die Majorität der Demokraten 12,000 Stimmen, in Missouri 40,000, durch welche 12 Demokraten gewählt wurden.

Deutscher Reichstag.

5. Sitzung.

Berlin, 5. November, 12½ Uhr. Am Tische des Bundesrates Delbrück, v. Kameke, General v. Voigts-Rhetz, Major Blume, Oberst Fries (Bayern) und Andere.

Ein Schreiben des Abg. v. Heermann, der zum außerordentlichen Regierungsrath ernannt und in Zweifel ist, ob durch diese Ernennung die Fortdauer seines Mandats in Frage gestellt wird, wird der Geschäftsausschuss überwiesen.

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs über den Landsturm, in die das Haus nunmehr tritt, geht sofort auf die einzelnen Bestimmungen der Vorlage so gründlich ein, daß wir ihren Wortlaut voranschicken müssen. Sie lautet:

§ 1. Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

§ 2. Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von denselben betroffenen Landsturmstiftungen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und Disziplinarordnung unterworfen.

§ 3. Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schuhweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. In Fällen außerordentlichen Bedarfs, oder wenn es an geeigneten Führern für besondere Formationen fehlt, kann jedoch auch die Landwehr aus dem Landsturm ergänzt werden.

§ 4. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturmstiftungen auf.

§ 5. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbuch 1871, S. 9) unter II. § 5 zur Anwendung.

Kriegsminister v. Kameke: Das Gesetz will dem § 6 des Reichsmilitärgesetzes genügen, nach welchem die Dienstverhältnisse der Landsturmstiftungen durch ein Gesetz geregelt werden sollen. Die Mitglieder der Kommission für das Militärgesetz werden in der Vorlage grossteils ihre eigenen Gedanken wiederfinden. Durch sie erhält der Landsturm einen wesentlich anderen Charakter als er 1813 hatte. Es liegt die Absicht vor, ihn mehr militärisch zu organisiren, ihn unter das Militärgesetz zu bringen, ihn mit militärischen Abzeichen zu versehen und ihm dadurch den Schutz zu sichern, der im internationalen Verhältnis der bewaffneten Macht gewährt wird. Man will außerdem die Möglichkeit haben, Theile des Landsturms, sei es territorial oder nach den verschieden Altersklassen geordnet, aufzusuchen zu können, um, wenn das Aufgebot erfolgt, nicht mehr davon zu nehmen, als das augenblickliche Bedürfnis erfordert, ohne daß der Fall ausgeschlossen ist, daß in letzter Instanz die Nation im Augenblick der höchsten Not, wenn es sich um die höchsten Güter der Selbstständigkeit handelt, mit voller Kraft auftritt und Alles, was ihr zu Gebote steht, in die Waagschale legt. Die Bundesregierung hofft, daß der Gedanke, der diesem Gesetz zu Grunde liegt, die Billigung des Reichstages finden werde. Die Presse hat sich bereits mit dem Gesetze beschäftigt und namentlich die auswärtige Presse hat in der Vorlage dieses Gesetzes einen Beweis zu finden gesucht für Eroberungsgesetze des deutschen Reiches. Eine genaue Betrachtung wird aber davon überzeugen, daß diese Anschuldigung eine irre ist. Einmal sind ja die Elemente, aus denen der Landsturm besteht, durch das Gesetz vom November 1867 bereits festgestellt. Sodann ist das vorliegende Gesetz aus der Initiative des Reichstags selbst hervorgegangen, und man wird ihm unmöglich besondere Eroberungsgesetze zuschreiben; endlich aber sehen Sie doch die Elemente an, um die es sich handelt: das sind keine Elemente, mit denen man Eroberungskriege führt, sondern es sind einzige und allein die letzten Vertheidiger des Landes. Der Landsturm soll durch dies Gesetz nur gekräftigt werden, damit er die Vertheidigung des Vaterlandes, wie sie die Armee in erster Instanz zu führen hat, kräftige und starke.

Augecoronierter Graf Ballerstrem: Die Vorlage präsentiert sich zunächst als die harmlose Ausführung einer gewöhnlichen Bestimmung; sie hat aber durch ihren Inhalt, als er im Laufe bekannt wurde, allgemeine Sensation erzeugt und alle Klassen der Bevölkerung folgen seiner Beratung im Reichstage mit dem größten Interesse. Durch den § 1 wird zuerst eine wesentliche Beschränkung des Landsturms bestimmt, nach dessen § 16 der Landsturm nur einberufen werden darf, wenn ein Einfall des Feindes ins Land stattgefunden hat oder das Land von einem solchen bedroht ist. Nach § 1 der Vorlage kann aber der Landsturm ohne Weiteres bei Beginn des Krieges, ja sogar bereits vor Ausbruch des Krieges einberufen werden. Es kann nicht die Ansicht des Reichstags in voriger Session gewesen sein, einen Landsturm zu schaffen, wie ihn dies Gesetz will, sondern man hatte den vom Jahre 1813 im Auge. Wie aber die Motive des Gesetzes und ebenso der Kriegsminister mit anerkennenswerther Aufrichtigkeit ausgesprochen haben, soll der neue Landsturm nichts mehr und nichts weniger sein, als eine Art Landwehr zweiten Aufgebots. Die Reichsregierung hat aber außerdem auf den alten Landsturm auch nicht verzichtet, sondern sie will die alte Institution im Fall der Not gleichfalls in vollem Umfange zur Anwendung bringen. Bis jetzt haben wir immer geslaubt, der Landsturm sei bereits die äußerste Maßregel zur Niederwerfung des Feindes, jetzt aber soll nach dem stehenden Heer und der Landwehr noch eine Zwischenstation eingeschoben werden, nämlich der neu organisierte Landsturm und sodann als letzte Instanz soll der alte Landsturm bleiben. Ich halte es aber auch für zweckhaft, ob der gegenwärtige Entwurf verfassungsmäßig zulässig ist. Artikel 59 der Reichs-Verfassung, der die Reichs-Verhältnisse des Reiches in Bezug auf das Militär regelt, nimmt vom Landsturm gar keine Notiz. Nun behauptet ich nicht, daß Alles, was die Verfassung nicht erwähnt, verboten sei; doch kann unmöglich in die Verhältnisse, welche die Verfassung geregelt hat, in solcher Weise, wie das hier geschieht, eingegriffen werden, ohne daß man vorher die Verfassung ändert. Die völlig neue Organisation des Landsturms in diesem Gesetz, modisch die Verhältnisse des stehenden Heeres auf das Wesentliche alterst werden, erfordert daher für mich unweigerlich eine vorherige Änderung des Art. 59 der Reichsverfassung. — § 3 des Entwurfs spricht von militärischen Abzeichen. Was soll dieser unbestimmte Ausdruck heißen? Ich verstehe darunter, daß der neue Landsturm uniformirt werden soll. Ist dies aber richtig — und es kann nichts Anderes bedeuten — so erinnere ich nur an die finanzielle Seite dieser Maßregel. Es fehlen in dem Entwurf und in den Motiven alle näheren statistischen Angaben über die Zahl der in Deutschland zum Landsturm gehörenden Männer, und ich vermag sie auch nicht einmal annähernd abzuschätzen; aber wenn auch nur ein Zehntel des neuen Landsturms uniformirt werden soll, so würde das wiederum eine gewaltige Mehrbelastung für das Reich in sich schließen, die wir zu bewilligen gezwungen sind, sobald wir dies Gesetz in seiner gegenwärtigen Gestalt annehmen. Ich denke doch, m. H., wir hätten ohnehin nachgerade für militärische Zwecke nicht zu wenig Ausgaben. Woher nimmt die Reichsregierung die Berechtigung zu einer solchen Neuordnung auf diesem Gebiete? § 14 des Gesetzes von 1867 gewährt sie ihrer Meinung nach, denn dieser Paragraph spricht nur vom stehenden Heer, von der Landwehr und der Marine, und beim Landsturm handelt es sich ja gerade um Diejenigen, die keiner dieser Kategorien angehören. Ganz besonders bedenklich ist sodann der § 5 des Entwurfs. Was läßt sich unter diesen Paragraphen nicht Alles subsumieren. Stellen Sie sich doch nur die Konsequenzen vor. Die Reichsregierung will durch diese Neuorganisation eine Verstärkung der Landwehr, also mehr Truppen haben. Diese neuen Mannschaften sollen einberufen werden; um sie einzuziehen, muß die Verwaltung Kenntnis von ihnen haben. Es müssen also Listen über sie geführt werden, sie müssen kontrolliert werden, d. h. es muß das ganze gegenwärtige Landwehrkontrollverhältnis auf sie ausgedehnt werden. Welche tiefe eingreifende Störungen, welche empfindliche Belästigungen das für Staatsbürger mit sich bringt, die bereits in vorgerückten Jahren stehen, das werden sie so gut ermessen können wie ich. Dazu kommt noch Eins. Um den Landsturm gebrauchsfähig zu erhalten, wird er zu Übungen einberufen werden müssen, damit er bei Ausbruch des Krieges nicht etwa mit einer ihm unbekannten Waffe zu kämpfen hat u. s. w. Das sind die Konsequenzen dieses Paragraphen und dieses Gesetzes. Durch diesen Entwurf wird die Dienstzeit um 10 volle Jahre verlängert. (Hört!) Das ist

eigentlich das Budels Kern an diesem ganzen Gesetze. Es ist von allen Standpunkten aus, die man einnehmen kann, gewiß nicht zu rechtfertigen, daß die allgemeine Dienstpflicht, die wir alle so hoch schätzen und auf die wir stolz sind, so ungünstig ausgedehnt wird. Auch der rein militärische Standpunkt kann dies nicht wollen. Wir wollen die seit 50 Jahren in Fleisch und Blut des Volkes übergegangene Errungenschaft der allgemeinen Wehrpflicht nicht dadurch auf Spiel setzen, daß wir den Bogen allzuweit anspannen und Verhältnisse einführen die unerträglich werden. Aber auch die Schriftsteller der Feldarmee selbst kann nicht gewinnen, sondern nur leiden durch die Einführung einer solchen Neuorganisation. Ich erinnere nur daran, daß notwendig Feldoffiziere und Unteroffiziere werden abkommandiert werden müssen zur Führung des Landsturms, und diese können leicht der Feldarmee empfindlich fehlen. Endlich sprechen auch rein politische Gründe mit gewichtiger Stimme gegen die Vorlage. Die notwendige Folge ihrer Annahme wird sein, daß die Nachbarstaaten ihrerseits zu weiteren militärischen Rüstungen angetrieben werden. Wohin soll das endlich führen? Ich denke, es ist an der Zeit, sich zu bestimmen, ob denn in der That alle und jede Kraft des Landes nur für militärische Zwecke angepannt und verwendet werden soll. Dies die Grinde, weshalb ich und meine Freunde für das Gesetz in seiner gegenwärtigen Gestalt in keinem Falle stimmen können. In voriger Session wurde von einer Seite, die die Regierung in militärischen Fragen gewiß nicht Opposition macht, bereits auf das Bedenken eines solchen Gesetzes hingewiesen. Der Abgeordnete v. Matzahn-Güts sprach die Befürchtung aus, der Reichstag könnte dazu gedrängt werden, aus dem Landsturm eine Landwehr zweiten Aufgebotes zu machen. Er hat, wie wir sehen, richtig prophezeit und ich rechne auf die Bundesgenossenschaft dieses Propheten, daß er mit mir gegen das Gesetz stimmen werde, wenn es nicht in einer Kommission in seinen Bestimmungen eine wesentliche für uns annehmbare Umgestaltung erfahren sollte.

Abg. Koch (Annaberg): Ich verhalte mich dem Gesetz gegenüber freundlicher als der Vorredner, denn in diesem Gesetz wird gar nichts Neues verlangt (Widerspruch im Zentrum). Die Institution des Landsturms besteht bereits gesetzlich. Denn das Gesetz vom 9. November 1867 weist den Landsturm alle die Personen zwischen dem 17. und 42. Jahre zu, welche weder dem Heere noch der Marine angehört haben. Davon wird auch durch die Vorlage nichts geändert. S. Sie ich mich mit dieser Mitteilung im Irrthum befinden, so würde ich eine andere Stellung in diesem Gesetz einnehmen. Der Landsturm soll nur im äußersten Notfalle einberufen werden, also kann ich die Befürchtungen des Vorredners nicht teilen, daß der Landsturm auch außerhalb des Bundesgebietes zur Verwendung kommen soll. Eine solche Verwendung könnte nur stattfinden, wenn ein Feind vom heimatlichen Boden vertrieben worden ist, und für einen solchen Fall lassen sich keine gesetzlichen Bestimmungen treffen. Daß der Kaiser durch Verordnung den Landsturm berufen soll, ist theils seinen verfassungsmäßigen Befugnissen entsprechend, theils seine politische Notwendigkeit. Nach meiner Meinung ist es vollständig überflüssig, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen. Es möchte aber wohl an der Zeit sein, gegenüber den Redensarten von Militarismus, Cäsarismus u. s. w. daran zu erinnern, daß unser Heerwehr auf der liberalen Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht beruht und daß jene Ausdrücke eben nur Redensarten sind.

Abg. Dunder: Ich kann zunächst nur meine Befriedigung darüber aussprechen, daß die gegenwärtige Gesetzesvorlage, welche im Militärgesetz versprochen worden ist, so schnell von der Reichsregierung vorgelegt worden ist, und kann augleich bestätigen, daß diese Vorlage nur eine Erfüllung konstitutioneller Pflichten und nicht ein Verhältnis kriegerischer Absichten von Seiten Deutschlands ist. Ob das Gesetz dem entspricht, was von den Mitgliedern der Kommission für das Militärgesetz in der vorigen Session als wünschenswert bezeichnet wurde, vermag ich nicht zu entscheiden, weil ich der Kommission nicht angehört. Der Zweifel des Grafen Ballerstrem über die Interpretation des § 14 des Militärgesetzes von 1867 halte ich für berechtigt; auch ich halte die Regierung nicht für befugt, Männer, welche schon aus einem bestimmten Dienstverhältnis der Armee oder der Landwehr ausgeschieden sind, ohne Weiteres zurückzuberufen. Wenn sich jetzt in den Kriegen die Notwendigkeit gezeigt hat, daß man hinter den Armeen das ganze Volk haben müsse, so überschreicht uns diese Erfahrung um so weniger, als wir immer an dem Gedanken festgehalten haben, daß hinter einem schlagfertigen Heere stets die gesammte Macht des Volkes zur Vertheidigung des Landes bereit sein müsse. Es liegt in diesem Gesetz gewissermaßen ein Zurückgreifen auf die alte Wehrverfassung und die Organisation, wie sie Scharnhorst uns in so musterhafter Weise gegeben hat. Wenn die Regierung auf diesem Wege forschreiten sollte, so wird sie an uns sicherlich keine Gegner finden. Es wäre nur zu wünschen, daß auch die Klarheit und Präzision der Gesetze von 1814 wieder zum Ausdruck käme, welche solche Zweifel, wie sie der Abgeordnete Graf Ballerstrem aussprach, gar nicht zuläßt. Daß wir nur, um eine vertraute Mitteilungen seitens der Regierung zu empfangen, eine Kommission wählen sollten, halte ich nicht für recht. Was wir mit der Regierung zu verhandeln haben, kann ganz Deutschland und ganz Europa hören. (Beifall.) Wenn die Regierung es für nötig hält hinter dem Heere noch eine Landwehr des zweiten Aufgebots zu haben, so soll sie das deutlich und klar aussprechen. Das übrige erfolgen soll, kann ich mir nicht denken; denn dazu müßte man doch auf geübte Mannschaften zurückgreifen. Es ist leider immer noch eine wunde Stelle unserer Wehrverfassung, daß ältere gereifte Männer zum Felddienst herangezogen werden, während jüngere Leute leer aussehen oder doch nur den leichtesten Garnisonsdienst verrichten. Leider sieht unsere allgemeine Wehrpflicht nur erst auf dem Papier und ist ein Verfassungsgrundgesetz, auf dem wir stolz sind; in der praktischen Ausführung sind wir aber noch weit von diesem Ideal entfernt. Deshalb können wir es der Regierung nur dringend ans Herz legen, all ihr Sinnen und Trachten darauf zu richten, bei einem kürzeren militärischen Dienstzeit eine genügend technische Ausbildung des Soldaten zu erzielen. Damit werden wir eine Pflicht der Gerechtigkeit erfüllen, indem eine größere Anzahl von Wehrpflichtigen herangezogen wird, wir werden aber zugleich schon durch die Schlagfertigkeit unseres Heeres in der Lage sein, den Frieden Europas sicher zu stellen. Daß diese Gesetzesvorlage verfassungswidrig sei, kann ich nicht erkennen. Es gibt einen Artikel, welcher der Regierung die Ermächtigung gibt, die Reichsmilitärvorhabe zu ordnen. Außerdem lautet aber der Artikel 57: "Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen." Diese allgemeine Wehrpflicht tritt überall da ein, wenn das Vaterland auch des letzten Mannes bedarf. Das Gesetz soll für diese Verhältnisse den Landsturm regeln. Infsofern gebe ich dem Vorredner Recht, wenn er wünscht, daß die Fälle, in denen der Landsturm berufen werden darf, ausdrücklich aufgeführt werden, damit auch der verhindert werden, als ob dieses Gesetz eine Veränderung des bisherigen beabsichtige. Dann wäre ein klarer Ausdruck dafür in das Gesetz zu

bringen, daß die kaiserliche Verordnung zur Berufung des Landsturmes eine öffentliche und in ihr das Gebiet bezeichnet sein muß, für welches der Aufruf erfolgt. Einiges Aehnliches deutete auch, glaube ich, der Herr Kriegsminister an. Es sollte ferner präzis ausgesprochen werden, daß der Landsturm nur der Vertheidigung dienen, und daß eine Kontrolle oder Übung erst im Falle der Berufung stattfinden solle. Wer sollen nun aber die Führer des Landsturmes sein? Es ist dankenswerth, daß die Regierung den Landsturm unter die Militärgezeiten und ihm so den völkerrechtlichen Schutz sichern will. Aber es ist wahrlich nichts Kleines, Männer im rüffsten Lebensalter ohne Übung und Gewohnheit an streng militärische Disziplin plötzlich zum strikten militärischen Gehorsam zu verpflichten. Solchen Männern gegenüber müssen die Militärgezeiten richtig gehandhabt werden, und da kann das Kommando nicht jungen, eben aus dem Kadettenhaus entlassene Subaltern-Offiziere übertragen werden. Am besten wären selbstgewählte oder durch die Organe der Selbstverwaltung bestimmte Offiziere mit dem Kommando zu betrauen. Nach dieser Richtung hin wird eine Amendment des Entwurfs notwendig sein. Um allen Besorgnissen und Befürchtungen die Spize abzuwenden, möchte ich bitten, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen. Wir billigten die Grundgedanken des Entwurfes, finden ihn nicht verfassungswidrig, können keine Verstärkung des Militarismus darin erkennen. Wir erachten aber darin den Gedanken, daß jeder Bürger zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen ist. (Beifall.) Wir sehen in diesem Entwurf, eben so wenig wie in der Verfassung von 1814 eine Kriegsgefahr, sondern nur eine Wirtschaft des Friedens.

Abg. Graf Betsch-Huc: Meine politischen Freunde und ich fühlen nicht das Bedürfnis, diese Vorlage in eine Kommission zu verweisen. Wenn wir trotzdem für eine solche Berichtigung stimmen werden, so geht es, weil uns die Rede, die wir soeben gehört haben, überzeugt hat, daß in Parteien noch erhebliche Bedenken obwalten, welche mit dem Grundgedanken des Gesetzes mit uns vollkommen einig sind, und weil wir gern die Hand dazu bieten wollen, in gemeinsamer Beratung auch diese Bedenken auf dasjenige Maß zurückzuführen, welches wir als ein berechtigtes anerkennen können. Die Mitglieder unserer Fraktion haben in der Militär-Kommission des vorigen Jahres gegen ein Postulat eines solchen Gesetzes gestimmt, weil unsres Erachtens das Gesetz nur den Zweck verfolgen konnte, für den äußersten Notfall, für welchen die Einberufung des Landsturms überhaupt nur in Aussicht genommen werden kann, die Rechte der einzelnen Staatsbürger mit allen dazu erforderlichen Rauten zu umgeben. Uns erscheint eine solche vorvorgliche Gesetzgebung ungefähr in die Kategorie jener Gefänge zu gehören, welche in gewisse Gefangenläger aufgenommen sind für den Fall, daßemand vom Thürme fällt. Es gibt eben Fälle, für welche sich keine Gesetze machen lassen, und die freiheitlichsten Völker haben für solche äußersten Notstände kein anderes Gesetz zu geben gewußt, als die Paktik zu übertragen an eines ihrer Mitglieder. Eine solche Diktatur, welche im deutschen Reiche in den Händen der obersten Spiege liegt, bietet in sich viel größere Garantie für das Recht der Einzelnen, als die Diktaturen in einem Einheitsstaate jemals haben bieten können; sie bietet vor Allem die Garantie für eine gerechte und gleichmäßige Durchführung der höchsten Zumuthungen, welche in solchem Falle nicht erwartet werden können. Es ist mir gleichgültig, ob Sie die Vorlage als ein Gesetz über den Landsturm oder über die Landwehr zweiten Aufgebots charakterisieren, es soll die äußerste Notwehr der Nation organisieren, und wenn in den Motiven dahinter noch eine Art Landsturm zweiter Klasse in Aussicht genommen zu sein scheint, so ist das ein Schein, der trügt und namentlich den ersten Redner misleitet hat. Ich glaube nicht, daß die Regierung die Absicht gehabt, auf Maßregeln wie Brunnengesetzungen hinzuweisen, die in der Praxis keinen Zweck haben, als günstigenfalls die Vertheidigung eines Ortes eines Hauses oder eines Platzes zum Nachteil der Gemeinschaft. Ich glaube, daß die Regierung nichts Anderes damit in Aussicht hat nehmen wollen, als die Möglichkeit des Anschlusses derjenigen freiwillig stehenden Elemente, welche durch keine andere Organisation, auch durch dieses Gesetz nicht erreichten werden, um sie einzunehmen in die Organisation, um auch Leute unter 17 Jahren, welche sich für den Militärdienst eignen, heranzuziehen und Leute über 42 Jahre, denn ich kann nicht entscheiden genug darauf hinweisen, daß der Volksstaat in seiner früher deraudigen Form sich nach den Erfahrungen der letzten Kriege als ein für den Nutzen des Vaterlandes verderbliches Mittel herausgestellt hat. Ich komme auf diesen Punkt noch einmal zurück. Die Verfassungsbedenken des ersten Herrn Vorredners hat, glaube ich, der letzte Herr Vorredner zur Genüge widerlegt, er hat dem § 57 in wackerer Weise den § 59 der Verfassung gegenübergestellt. Ich glaube auch, daß, wenn solche Bedenken geltend gemacht werden sollen und können, der Zeitpunkt für dieselben eingetreten wäre bei der Emancipation des Gesetzes vom 9. November 1867 und bei der Bestätigung der Reichsverfassung durch den Reichstag, nachdem eben der Landsturm durch die §§ 2, 3 und 16 dieses Gesetzes ausdrücklich realisiert ist und durch die deutsche Reichsverfassung abermals seine Verbrauchserfahrung hat, ist jetzt ein Bedenken dagegen nicht mehr am Platze. Wenn der erste Herr Redner sich über die Gleichstellung der Verhältnisse des Landsturmes zu denen der Arme befürwortet, sie als verfassungs- und rechtswidrig bezeichnet und im Vergleich zu der jetzigen Bestimmung auf die Bestimmung von 1813 verweist, so scheint er übersehen zu haben, daß im Gesetz vom 21. April 1813 die ausdrückliche Gleichstellung der Stürmer mit den Soldaten des stehenden Heeres bereits ausgesprochen ist, wie das nach der Natur der Sache ja gar nicht anders sein kann. Die Abzeichen, auf welche er Bezug genommen hat in der Bestimmung, daß der Landsturm mit besonderen Abzeichen versehen werden soll, welche allein es möglich machen, ihm jeden völkerrechtlichen Schutz zu gewähren, welchen zu geben das Gesetz in erster Linie bestrebt, wenn er diese Bestimmung als eine mit Notwendigkeit folgende Uniformierung des Landsturmes hinstellt, so mag das ja sein, daß eine Uniformierung erfolgen kann, ich habe nichts dagegen, sie wird erfolgen, wenn Mittel und Zeit dazu da sind, und sie wird unterbleiben, wenn eins oder das andere fehlt, denn daß ein ununiformierter Landsturm besser ist als ein nicht uniformierter unterliegt keinem Zweifel; daß es aber Abzeichen gibt, die mit der Uniform nicht vergleichbar sind, wird das gebräuchliche Mitglied von jener Seite des Hauses nicht in Abrede stellen. Das gerade aus diesem Munde, der früher oft und gern auf seine militärischen Antecedenten im stehenden Heere sich befreuen hat, in einer so harren Opposition mit § 5 des Gesetzes sitzt befindet, habe ich nicht vermutet. Der § 5 entspricht allen Gesetzen, welche vor in diesem Hause und in anderen Parlamenten zu erlassen in der Lage waren, mit dem einzigen Unterschiede, daß, während in andren die Ausführung der Gesetze den Ministern übertragen wird, sie hier im Bundesstaate des deutschen Reiches dem obersten Kriegsherrn, dem deutschen Kaiser übertragen wird. Nur würde ich erwarten haben, daß man diesem Organ mindestens dasselbe Vertrauen zuwenden entgegenbringe, welches wir mit Notwendigkeit in der Lage sind, jedem seiner Minister bei jedem Gesetz entgegenzutragen. Wenn er aus der Gleichstellung des Landsturms im Einberufungsfalle und § 5 die Möglichkeit deduziert, daß es der Militärbörde freisteht, den Landsturm auch in Friedenszeiten zu Kontrolle und Übungen zu berufen, so überseht er, daß von einem Besuch und Berufen des Landsturms erst dann die Rede sein kann, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überneht. Dohet hat auch Abg. Duncker keine Ueberzeugung darüber, ob Kontrolle und Friedensübungen des Landsturms Bestimmungen zu wünschen, obwohl ich auch nichts dagegen habe, wenn Schlußfolgerungen auch noch explizite im Gesetz gesetzt werden. Die politischen Gründe des ersten Redners geben mir noch zu einigen Bemerkungen Anlaß. Er sagt: wohin sollen führen, wenn wir wieder mit einer neuen Rüstung vorangehen und die Nachbarstaaten auffordern uns zu folgen. Das ist eine Umdrehung schäflicher Verhältnisse. Die anderen Nationen sind uns in der That vorangegangen und wir sind in der That zu entscheiden, ob im Falle der Not die Nation verpflichtet ist, hinter dem siegenden Heere zu stehen oder nicht. Frankreich hat, während wir die zwölfjährige Dienstzeit haben, eine zwanzigjährige und zwar mit rückwärtiger Kraft, Frankreich hat statt 18 Armeekorps, die wir aufstellen, 19, eine Friedensarmee von 1.300.000 Mann, eine Kriegsarmee, eine armée territoriale von mehr als eine

Million. Die Gesamtkraft, welche zu Lande verhindert werden kann, beläuft sich auf 2½ Milliarden, der Betrag der deutschen Armeen, soweit sie nach Graf Betsch-Huc verhältnismäßig ist, auf 1.250.000 Mann. Wir bleiben also hier der französischen Wehrkraft erheblich zurück. Was die Bedenken des Abgeordneten Duncker betrifft, so hat er befürchtet, daß man vorziehen werde, alte gediente Leute einzuberufen, statt jüngerer Leute einzuwerben, welche zu seinem, wie zu meinem Bedauern besteht, daß die gedienten Leute fortduenen müßten und junge Leute ausfallen, noch weiter auszudehnen. Menschen weißt, er hat dabei etwas übersehen, nämlich daß sämmtliche junges Maßnahmen, welche ihrer hohen Losnummer, teils häuslicher Beziehungen, teils ihres zeitig unzulänglichen körperlichen Ausbildungsmaßes wegen zur Ausbildung im stehenden Heere nicht gelang, zu Erfahrungserfahrung und zweiter Klasse eingereicht und in diese Kategorie nach §§ 7—25 des im Frühjahr von uns beschlossenen Gesetzes bis zu ihrem 31. Lebensjahr verwiesen ist. Es werden, da zu Erfahrungreserve zweiter Klasse auch alle körperlichen Invaliden bis zum Ende der vollkommenen Unzulänglichkeit gelangen, alle diese Leute in Erfahrungreserve bleiben und sind nach den Bestimmungen desselben Gesetzes zur Landwehr übernommen. Alle diese Leute sind also ihre natürliche Verwendung außerhalb des Landsturms. Die Bestimmung, welche der Herr Abgeordnete ferner in dies Gesetz hinzugebracht wünscht, daß der Landsturm nur zur Vertheidigung des heimischen Heeres verwandt werden soll, scheint nur in ihrem Haupttheile eine Selbstverständlichkeit zu sein. Fälle lassen sich denken, wo man den heimischen Heer auch außerhalb der Grenzen durch den Landsturm vertheidigen muß und sollten solche Fälle vorkommen, so würde der Herr Abg. Duncker der letzte sein, der als Landsturm nicht einen Spagiergang machen würde aus außerhalb der Grenzen. Den hier berührten Punkt, lehr. die Führer, finde ich hier in einem Blatte, welches in der Hauptstadt unserer Provinz erschien leider auch schon in einer angeregt, welche mir im Interesse derjenigen Mannschaften, welche der Abg. Duncker vertheidigen wollte, höchst bedenklich ist. Dort wird gerade die Wahl der Führer des Landsturms vorgeschlagen und der Abg. Duncker hat diesen Modus nicht absolut ausgeschlossen. Es würde das Land und die Wohlfahrt dieser Männer aufs Außerste gefährden, wenn wir ihnen ein Recht in die Hand geben, welches sie zu gebrauchen absolut unfähig sind. Wir können auch diesen Theil der Organisation vertrauensvoll in die Hände derjenigen Verwaltung legen, welche in den letzten Jahren gesehen hat, daß sie nicht leichttun mit dem Blute ihrer Mitbürger umgeht. Man wird sich gewiß vor der Klarz hütten, die in diesem Artikel angebietet ist, alten Männer junge 16-jährige Bursche als ihre Vorgesetzten zu geben; wir werden an ausgedienten Offizieren Material genug haben, ohne dazu greifen zu müssen, was der Herr Abgeordnete Graf Betsch-Huc als Gesetz hinstelle, nämlich das Heer von seinen Offizieren und Unteroffizieren zu entblößen; wir werden Lute, wie den Herren Grafen Betsch-Huc zu Führern haben (Herrn), der sich an dem siegenden Heer nicht mehr bekeillt, und ich bin überzeugt, er wird dort seine Schuldigkeit thun. Ich würde aber glauben, daß wir heute durch die gesetzliche Normierung derjenigen Kategorien unserer Mitbürger, aus denen wir die Führer zum Landsturm nehmen wollen, der Sache mehr schaden als nützen.

Ich glaube demnach, mich dem Antrage des Herrn Abg. Duncker, die Sache an eine Kommission zu verweisen, nicht mehr zu widersetzen und will nur noch die Hoffnung aussprechen, daß wir uns auf diesem Boden, da wir über den Hauptgedanken einig sind, über die noch obwaltenden Bedenken leicht verständigen werden. Hiermit schließt die erste Beratung. Verbindlich bemerkt Abg. v. Malzahn-Gutts: Der Abg. Graf Betsch-Huc hat meine Prophezeiung zitiert, wo ich davor warnte, in dem Landsturm eine Landwehr zweiten Aufgebots zu konstituieren. Nun, mein Herr, da Sie meine Warnung damals nicht beachtet haben, so nehmen Sie nun als Konsequenz der damaligen Nichtbeachtung das heutige Gesetz an. (Heiterkeit.) Auf den Vorschlag des Präsidenten wird das Gesetz an eine Kommission von 14 Mitgliedern, nicht, wie Abg. Windthorst wünschte, von 21 Mitgliedern verweisen.

Es folgt die erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Übungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel.

Bundesdevolmächtigter v. Lammecke beschränkt sich auf die Bemerkung, daß die Vorlage die militärische Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes mit möglichst geringen Belästigungen für dieselben durchzuführen beweckt.

Abg. Richter (Hagen): Der Gesetzentwurf bedarf in mehreren Punkten der Verbesserung und ich halte es daher für zweckmäßig, ihn einer Kommission zu überweisen. In der Vorlage ist nicht vorgeschrieben, welche Meldungen die Personen des Beurlaubtenstandes zu erstatzen haben, obgleich sie wegen unterlassener Meldungen mit Strafe belegt werden. Auch erscheint es mir notwendig, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, nach welcher die Kontrollversammlungen einschließlich der Hin- und Rückfahrt nicht länger als einen Tag dauern dürfen oder doch, wenn dies sich als unmöglich erwiese, Kompetenzen für Bezahlung und Fahrtosten bezahlt würden. Auch ist nicht zu verstehen, daß Kontrollversammlungen früher mehrfach zu politischen Zwecken, namentlich für Wahlzwecke, benutzt worden.

In Bayern sind in jüngster Zeit einmal die Mannschaften mit der Auflage zur Kontrollversammlung einberufen worden, mit der Kriegsdenkmünze zu erscheinen und ein Reserveunteroffizier, der dies, ich weiß nicht, aus welchem Grunde, unterlassen hatte, wurde mit einem Jahre Gefängnis bestraft. Der Fall ist in der "Süddeutschen Presse" beschildert worden. Ich vermissen ferner in dem Entwurf eine Bestimmung, wonach die Mannschaften nicht außerhalb der Provinz zu Übungen herangezogen werden dürfen, eine Bestimmung, die besonders für die Mannschaften der Garde wichtig ist. Auch sind keine Bestimmungen über die Übungen der Offiziere getroffen, obgleich wir ein Interesse haben, den Ursprung der Lizenzen der Landwehroffiziere festzustellen. Denn wenn die Lizenzen wachsen sollten, würde das ganze Institut gefährdet; es würden immer weniger Landwehroffiziere werden. Wichtig ist ferner die Regelung des Verhältnisses der Disziplinarstrafen. In der kaiserlichen Verordnung über die Disziplinarstrafen ist festgesetzt, daß gegen Personen des Beurlaubtenstandes Arrest nur bis zu drei Tagen verhängt werden soll. In diesem Entwurf ist aber die Bestimmung nicht wiederholt. Ein wichtiger Punkt ist die Frage, ob die Strafen im Militär- oder Civilarrest verbüßt werden sollen. Auch vermissen ich jede Bestimmung darüber, wie die Militär-Arrestkloake geschaffen sein sollen. Gestern ist eine Verfügung des Kriegsministers bekannt geworden, nach welcher es darauf nicht ankommt, ob die Strafe in einer kaiserlichen Militärarrestanstalt, die aus mehreren Zellen besteht, oder in einem einfachen Arrestsalon verhängt wird. Alle diese Punkte bedürfen noch der gesetzlichen Regelung und ich beantrage deshalb die Vorlage derselben Kommission zur Prüfung zu überweisen, welche sich mit der Vorberatung des Gesetzentwurfs über den Landsturm beschäftigen wird.

Das Handt trifft diesem Vorschlag Richters einstimmig bei. Damit ist die heutige Tagesordnung um 2½ Uhr erschöpft. Der Präsident thut mit, daß sämmtliche Spartenatsats mit Ausnahme des Militäretats, der erst morgen zur Vertheilung kommen wird, bereits heute in die Hände der Mitglieder gelangen werden und empfiehlt unter Bestimmung des Hauses die Wahl einer Kommission von 21 Mitgliedern für den Reichshaushaltstag, dessen erste Beratung Montag 11 Uhr beginnen soll. Zugleich ordnet er die Wahl der neuerdings beschlossenen Kommissionen an und erachtet die bereits gewählten in nachdrücklicher Weise, die Fröschmeyert die zur nächsten Plenariertagung am Montag nach besten Kräften zu benutzen.

— Einzelne Bundesregierungen beginnen ihre Vertretungen

in Berlin häuslich einzurichten. Den Anfang damit hat schon im vorigen Jahre Baden durch Erwerbung eines Grundstücks in der Behrenstraße gemacht, in welchem die badische Gesandtschaft sich befindet und Wohnungen für die hier weilenden badischen Minister und sonstige Bevollmächtigte eingerichtet sind. Vor Kurzem ist, und zwar in glänzender Weise, Württemberg diesem Beispiel gefolgt. Die württembergische Regierung hat sich ein stattliches Gebäude in der Voßstraße Nr. 11 aufführen lassen, in dessen erstem Stock Wohnungen für den Minister und zwei Bevollmächtigte, ferner ein großer Konferenzsaal zur Benutzung für die württembergischen Reichstags-Abgeordneten bei etwa erforderlichen Besprechungen nebst einer Handbibliothek württembergischer Gesetzesammlungen, Kammerberichte &c. &c. sich befinden. Im zweiten Stock liegt die Wohnung für den württembergischen Gesandten, welche aber erst zu Ostern f. J. bezogen werden wird.

— In sonst wohl unterrichteten Korrespondenzen findet sich folgende befreimliche Mittheilung:

In Regierungskreisen hegt man die Ansicht, daß mit dem Eintritt des Herbstes die Geld- und Industrie-Verhältnisse eine günstigere Wendung nehmen würden. An zuständigen Orte soll nun die Frage verhandelt werden, ob nicht auf indirektem Wege der Befreiungspakt in die Wege geengt werden könnte. Ein Beschluß ist in dieser Richtung noch nicht gefaßt worden. Als nächster Grund für die bedeutsame Gestaltung unserer Industrie- und Geldverhältnisse wird noch immer die Vertraulosigkeit des Publikums angesehen, und diese würde auch nicht bestätigt werden, wenn der Vorschlag durchgeht, der Eisen- und Kohlenindustrie durch solche Mittel aufzuhelfen, welche im Bereich der Staatsverwaltung liegen.

Wir nehmen an, daß hier ein Missverständnis des Korrespondenten obwaltet. Jegendwelche staatliche Einführungnahme auf die Konjunkturen der Industrie oder gar auf die Börsenverhältnisse kann unmöglich in den Absichten der Staatsregierung liegen.

— Ein erbauliches Stückchen geistlicher Presse liefert ein gedruckter Aufruf resp. Mahnittel, der vom Oberpfarramt in Köpenick allen Diözesanen ins Haus oder in die Hände gespielt wird. Das sonderbare Schriftstück lautet wörtlich wie folgt:

Oberpfarramt Köpenick. Berichte! Sie sind nicht bloß Preußen, sondern auch Christen. Als Preußen haben Sie die Anerkennung Ihrer Ehe noch dem bürgerlichen Gesetz beim Standesbeamten nachzusehen, als Christen aber nach göttlicher Ordnung in der kirchlichen Trauung, damit Ihre Ehe im rechten Sinne und Geiste glücklich geführt und von Gottes Segen reichlich erfüllt werde. Wissachen Sie diese zeitige Ordnung, so weisen Sie göttliche Gnade und Segnungen von sich, entfagen frolichen Ehren und Rechten und thun die ersten Schritte zum Austritt aus der Gemeinde der Gläubigen, zu der Sie sich in Ihrer Konfirmation eins feierlich gelobten. Es ist meine heilige Pflicht, Ihnen das vorzustellen, und ich bitte Sie nicht ans Eigentum, sondern in Gottes Namen und in aufrichtiger Bekümmerung um Ihr Heil! Hatten Sie Gottes Ordnung und lassen Sie sich kirchlich trauen! Auf eine freundliche Erhörung hofft Ihr treuer Seelsorger Reinhardt, Oberprediger.

Wir vermissen in dieser eigenhümlichen Annonce nur die eine wichtige Ankündigung des „nicht aus Eigentum“ handelnden Seelsorgers, nämlich die, daß er fortan nur „um der Liebe Gottes Willen“, also umsonst, die Trauungen seiner Diözesanen vornehmen wird.

— Der Magistrat zu Meiningen hat sich an den biesigen Magistrat gewendet. Er wünscht durch Vermittelung derselben tüchtige Bautechniker sowohl für den Hochbau als auch für die erforderlichen Straßenanlagen zu erhalten.

Königsberg, 3. November. Wie die „A. S. B.“ schreibt, hat in der Angelegenheit der Stadtverordneten wider den ehemaligen Oberbürgermeister Scipioński der Minister, nach einer ganzen Verhandlung, mit Befriedigung von dem zwischen beiden getroffenen Kompromiß Kenntnis genommen und, wie der Oberbürgermeister in einem an den Magistrat gerichteten Schreiben mittheilt, von weiterem disziplinarischen Vorgehen gegen Drn. Scipioński Abstand genommen. Somit ist diese vielbeschriebene Sache erledigt, ohne daß man erfahren hat, um was es sich eigentlich dabei handelt.

Borna, 3. November. Dem „Frank. Journ.“ wird vollkommen ernsthafte Folgendes geschrieben: Ein mit den Vorgängen im Balkan ziemlich vertrauter römischer Freund versichert uns, daß man dort gegenwärtig sich mehr und mehr mit der Idee einer Aufnahme der Mutter-Gottes in die h. Dreifaltigkeit beschäftige. Die Jesuiten hätten ihre weitgreifende Maschinerie zu Gunsten der neuen Quadrupel-Allianz schon seit lange in Bewegung geetzt, und die Herstellung derselben sei nur noch von der Erledigung der Frage abhängig, wie sie am besten publicirt und den gläubigen Schafen alsfaßt accomplishiert werden könne, ob durch einen Beschluß des Anfallbaren oder auf andere Weise. So unglaublich die Nachricht klingt, so fest wird sie uns von der erwähnten Seite, an deren Zuverlässigkeit zu zweifeln nicht der geringste Anlaß obwaltet, mitgetheilt und verbürgt. Unmöglich scheint die Sache nicht, da ja z. B. die „unbesiegte Empfängnis“ und andere vernünftigende Dogmen auf ähnliche Weise in den römisch-katholischen Glaubens-Codex eingeschmugelt wurden."

Lokales und Provinzielles.

Posen, 6. November.

— Bekanntlich ist auf Grund der Ministerialverfügung vom 26. August d. J. denjenigen Nonnen des biesigen Klosters der unbefestigten Karriere in einer, welche nicht das deutsche Indigenat besitzt, der Aufenthalt in Deutschland untersagt worden. Einige Nonnen, wie die Prinzessin Zarotowska, haben bereits vor längerer Zeit das Kloster verlassen; am Dienstag den 8. d. folgen ihnen neue andere Töchter der heil. Theresa nach und werden sich wahrscheinlich nach Krakau, bekanntlich dem Eldorado für Jesuiten und Jesuitengenossen, begeben.

— Es wird uns geschrieben: Borgestern reiste der Naturforscher Dr. Brehm hier durch. Aufforderungen, die ihm zugegangen waren, bei seiner Reise nach Königsberg auch in Danzig und Elbing Vorträge zu halten, zwangen ihn zur Eile, doch haben wir ihn seinem Versprechen nach bei seiner Rückreise in drei Wochen hier zu erwarten. Die Mittheilungen, die er uns während seines kurzen Aufenthalts über seine bisherigen Reisen in Afrika und sein 5 Jahre langes Verweilen in der Wüste und deren Grenzländern macht, bestätigten wieder den Ruf seiner starken Beobachtungsgabe und des fesselnden Vortrags, durch den er den Laien auf angenehme Weise zu belehren und den Fachgenossen neue Geschichtepunkte zu eröffnen verstand.

— Eine heroische That! In einer Correspondenz der „Germania“ aus Posen heißt es wörtlich: Brbr. v. Massenbach hat unlangst den Domprediger und Pönitentiär H. Jasiuski hier selbst schriftlich aufgefordert, binnen festgesetzter Frist die von ihm, als dem früheren Registratur bei dem erzbischöflichen Konistorium, angeblich entnommenen Konistorialakten auszuliefern. In Abwesenheit des v. Jasiuski hat der Amtsbote des Landrats die besagte Schrift an der Thür des Adressaten angenagelt. Jasiuski nahm den ungeöffneten Brief und schickte ihn sammt den Nagel an den Landrat zurück.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 5. November.

— Einzelne Bundesregierungen beginnen ihre Vertretungen

r. Auf der Stargard-Posenen Bahn ist seit dem 1. November d. J. der Personenzug, welcher hier bisher 11 Uhr 11 Min. Vormittags ankam, in Westfall gesunken, ebenso der Personenzug, welcher bisher 4 Uhr 30 Min. Nachmittags von hier abging. Es hat demnach der Personenzug, welcher 11 Uhr 49 Min. Vormittags von hier nach Breslau abgeht, keinen Anschluss mehr von Kreuz her; ebenso wenig schließt sich an den Personenzug, welcher 3 Uhr 29 Min. Nachmittags von Breslau ankommt, ein Zug nach Kreuz an.

Staats- und Volkswirtschaft.

**** Österreichische 1860er Lose.** Bei der am 2. November cr. in Wien stattgehabten Verlosung der Gewinn-Nummern wurden aus den verlosten 80 Serien: Nr. 262 806 887 1017 1088 1370 1394 1451 1594 1647 1893 2386 2865 2875 3399 3585 3707 3975 4011 4284 4379 4388 4497 4903 5145 5268 5270 5282 5449 5558 5915 6002 6018 7103 8440 8578 8685 8737 9208 9269 9572 9875 10024 10171 10578 10808 11050 11072 11098 11154 11485 11727 12250 12375 13276 13733 13774 13803 14611 15004 15119 1596 15970 16859 17186 17230 17677 18069 18335 18685 18959 19044 19341 19609 19667 19855 und 19971 die nachstehend aufgeführten 50 Gewinn-Nummern mit den nebenbezeichneten Gewinnen in österreichischer Währung gezogen, und zwar fiel der Haupttreffer mit 300,000 fl. auf S. 4903 Nr. 16, der zweite Treffer mit 50,000 fl. auf S. 19667 Nr. 10, und der dritte Treffer mit 25,000 fl. auf S. 11072 Nr. 15; ferner gewinnen je 10000 fl.: S. 17186 Nr. 7 und S. 19609 Nr. 2; je 5000 fl.: S. 263 Nr. 7, S. 1071 Nr. 6, S. 3975 Nr. 3, S. 5449 Nr. 18, S. 5915 Nr. 18, S. 8440 Nr. 5 und Nr. 18, S. 10024 Nr. 14, S. 10808 Nr. 18, S. 14611 Nr. 1, S. 19044 Nr. 8, S. 19341 Nr. 3, S. 19609 Nr. 15 und S. 19971 Nr. 2 und Nr. 15; endlich gewinnen je 1000 fl.: S. 887 Nr. 20, S. 1370 Nr. 11, S. 1594 Nr. 15, S. 1647 Nr. 15, S. 1893 Nr. 2, S. 2865 Nr. 17, S. 3707 Nr. 8, S. 4903 Nr. 1, S. 5145 Nr. 10, S. 5270 Nr. 12, S. 5558 Nr. 15, S. 5915 Nr. 20, S. 6018 Nr. 13, S. 8578 Nr. 2, 6 und Nr. 19, S. 8665 Nr. 2, S. 8737 Nr. 3, S. 9675 Nr. 1, S. 10172 Nr. 7, S. 11050 Nr. 7, S. 11072 Nr. 6 und Nr. 16, S. 11098 Nr. 5, S. 12250 Nr. 18, S. 12395 Nr. 16, S. 13733 Nr. 3, S. 15119 Nr. 20, S. 15970 Nr. 1, S. 17230 Nr. 14. Auf alle übrigen in den oben angeführten verlosten 80 Serien enthaltenden und hier nicht besonders verzeichneten 1550 Gewinn-Nummern der Schidverschreibungen fällt der geringe Gewinn von je 600 fl. d. B.

**** Wien,** 5. Nov. Wochenausweis der gesamten lombardischen Eisenbahnen vom 22. bis 28. Oktober 1,482,216 fl., gegen 1,437,055 fl. der entsprechenden Woche des Vorjahrs, mithin Wochen-Mehrerainnahme 45,161 fl. bisherige Minde-Einnahme seit 1. Januar 1,889,357 fl.

**** Wien,** 5. Novbr. Die Einnahmen der franz.-öster. Staatsbahn betragen vom 29. Oktober bis 1. Novbr. incl. 395,883 fl.

**** Antwerpen,** 4. November. [Wollauktion] Die heute abgehaltene Auktion war belebt. Von den zum Verkauf angebotenen 1488 Ballen Buenos-Ayre-Wollen wurden 555 fl. verkauft. Von Entrepot-Wollen wurden 363 Ballen angeboten und verkauft. Die Preise stellten sich 15—20 Centimes höher als in der Augustauktion.

**** Paris,** 5. Novbr. Bankausweis.

Bunnahe.

Baardvorrath 3,310,000 Frs.
Vorteil. der Hauptb. u. d. Filialen 23,657,000 =
Gesamt-Vorschüsse 1708,000 =
Notenumlauf 21,563,000 =
Laufende Rechn. der Privaten 4,655,000 =

A b n a h m e.

Guthaben des Staatsfondes 3,497,000 =
Schuld des Staatsfondes unverändert.

**** London,** 5. Novbr. Abends. Bankausweis.

Total-Reserve 8,829,621 Pfd. St., Abnahme 765,995 Pfd. St.
Notenumlauf 27,268,220 =
Baardvorrath 21,098,541 =
Total 18,528,302 =
Aug. d. Priv. 19,585,331 =
do. d. Staatsf. 3,736,997 =
Notenreserve 8,158,240 =
Reserve 8,158,240 =

Baardvorrath der Reserve zu den Baisissen: 37 1/2 pCt.
Clearinghouse-Umlauf 134 Millionen, gegen die entsprechende Woche des Vorjahres Abnahme 13 Mill.

Vermischtes.

*** Nizza,** 4. November. Der Bankier Avigdor, bisheriger österreichischer Konsul, hat sich heute Morgen erschossen. Derselbe hat fallt und sind zwei seiner Angestellten verhaftet worden. Das Ereignis macht hier großes Aufsehen.

*** Ermordung im Bahncoupe.** In der Nacht von Montag zu Dienstag in auf der Strecke der Nordbahn Brünn-Brerau (Mähren) ein Passagier ermordet worden. An die Generaldirektion der Nordbahn in über den Fall aus Brerau die folgende amilie Depeche eingelaufen: "Mit dem heutigen Buge Nr. 815 traf hier in einem Coupe zweiter Klasse ein Reisender mit durchschittenem Halse tot ein. Nach den Auskunten des Zugführers und den vorgefundenen Anzeichen zu schließen, scheint hier ein Raubmord stattgefunden zu haben, der zwischen Nejamitz und Chropin von einem mit dem Getreide ganz allein reisenden Manne verübt worden sein dürfte, da letzterer eine Fahrtkarte nach Chropin hatte und beim Offnen des Coupes nicht mehr angetroffen wurde." Weiteren Nachrichten zufolge hat sich die Veruntreuung eines Raubmordes vollständig bestätigt. Der Ermordete ist der 63 Jahre alte, in Branel, Herrschaft Hillersdorf bei Walachiv Metzger, anfängliche Oefonom und Braantweinfabrik-Besitzer Ernst Katscher, ein allgemein geschätzter und als wohlhabend bekannte Mann, der auch in wiener Geschäftskreisen weitverwiegte Verbindungen hat. Den eifrigsten Bemühungen der Polizeibehörden ist es auch bereits am nächsten Tage gelungen den Mörder habhaft zu werden, welcher ein vollständiges Geständniß ablegte. Er ist Jude, heißt Leopold Adalbert Freud, ist aus Trenčín in Ungarn gebürtig und soll zuletzt als Kellner in Brünn bedient haben. Seine Einlieferung an das osmützer Gericht wurde sofort verfügt.

*** Brand auf der Ostbahn.** Am Mittwoch gegen Abend geriet der auf der Königl. Ostbahn gehende Manche Schlaf-Salon-Wagen während der Fahrt auf der Strecke zwischen Judenau und Gmünden plötzlich in Brand, so daß derselbe in kurzer Zeit bis auf die Achsen verbrannt war. Die im Wagen befindlichen Passagiere sind zwar unbeschädigt, aber doch größtentheils um ihr Handgepäck gekommen. Der Salon mußte sofort eiligst ausgesetzt und die Passagiere anderweit untergebracht werden, was sich ohne Requisition von Wagen thun ließ, da der Zug ausnahmsweise Inapp besetzt war. Wie das Feuer entstanden, ob durch Achsenbrand oder vom Innern des Wagens aus, ist noch nicht genau ermittelt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Walser in Breslau.

Angekommene Freunde vom 6. November.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Die Kaufleute Görlitz und Familie aus Rosinen, Schmidt aus Garnitur, Pohl aus Frankfurt, Kettmann aus Breslau, Cohn, Müller aus Berlin, Schulzen aus Königsberg. Ass.-Inspektor Mauschauer aus Berlin. Königl. Oberförster Störing nebst Frau aus Grünheide. Rechtsanwalt Weiß aus Schröda. Gutsbesitzer Eppner aus Lügnow. Rittergutbesitzer Kandler aus Bronzin.

HOTEL DE BERLIN. Die Rittergutbesitzer Könickle a. Sarbie, Jendrzejewski aus Polen, Stich aus Wissembourg, Biskofski aus Westpreußen, Grafmann aus Bentzow, Herbst aus Tscheklowo. Die Fabrikanten Krumme, Kurke aus Schwiebus. Brauereibesitzer Schur aus Schwiebus. Administrator Müller aus Bialkowo. Kreishau-

meister Frau Klinapeter aus Stade. Ratier Frau Lieberknecht aus Wollstein. Probst Dynkowksi aus Słupia. Die Kaufleute Neumann, Kochmann aus Breslau, Große aus Breslau, Frau Donke aus Chelmo.

MYLIUS HOTEL DE DRESDEN. Rittergutbesitzer Neumann aus Sagan. Frau Kreisbaumeister Klein, fil. Grafmann a. Schröda. Schauspieler Helmert und Frau aus Berlin. Die Kaufl. Ahrens aus Stettin, Bleßer aus Frankfurt, Töster a. Brandenburg, Berg aus Breslau, Streff, Hanse, Jabannus aus Berlin.

BUCKOW'S HOTEL DE ROMA. Die Kaufleute Abraham aus Grünberg, Hülinger aus Breslau, Voigt aus Magdeburg, Griemert aus Stettin, Schumann aus Hamburg, Stern aus Aachen, Michaelis aus Berlin, Böfster aus Saaz, Mirus aus Breslau, Caro a. Berlin. Rittergutbesitzer Baron Biegler aus Breslau. Hauptmann Heydenreich aus Schweidnitz. Fabrikant Günther aus Düllen. Holzhändler Goldberg aus Polen. Reisender Kaufhaber aus Breslau.

STANIS' HOTEL DE BUKOW. Kauf. Walsleben aus Hamburg. Rittergutbesitzer Frau v. Lutzborn und Familie aus Groß Mühlberg. Friedländer, Bitter aus Röhne.

LACHMANN'S GASTHOF IM EICHEN BORN. Die Kaufl. Salomon aus Lipienno, Wreschner aus Breslau, Biesenbach aus Gnesen, Guttmann, Goldberg aus London, Halberstamm a. Bierzan in Galizien, Handelsmann Bynwitski aus Schachcawo. Klempner Marco aus Rumänien.

HOTEL ZUM SCHWARZEN ADLER. Die Gutsbes. v. Malciewski aus Słomczec, Bucinski und Familie aus Miloslaw, Dybylewski und Familie aus Boniszyn, Nowrocki und Familie aus Unin. Kauf. Wilkowksi Joseph und Benjamin aus Polen. Frau Gruszczyńska und Tochter aus Weschen, Frau Hüttner aus Schröda, Frau Koperska aus Stempocin. Probst Rybicki aus Iwno, Probst Slowinski aus Potulice.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Madrid, 6. Nov. Das Bombardement von Trun wurde am 5. Nov. ohne erheblichen Schaden fortgesetzt. Die Verluste der Karlisten sind bedeutend. Die Regierungstruppen siegten am 4. Nov. bei Castellon.

Gewinn-Liste der 4. Klasse 150. k. preuß. Klassen-Lotterie.

Nur die Gewinne über 70 Thlr. sind den betreffenden Nummern in Parenthesen beigegeben.

Berlin, 5. Nov. Bei der heute fortgesetztenziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

31 35 44 84 158 214 21 92 411 74 510 14 61 727 54 846
998 1052 58 67 (1000) 121 92 259 99 306 (100) 453 (200) 558
670 752 855 83 2053 84 (100) 89 147 83 216 19 82 83 302 34
39 704 (200) 9 (500) 34 843 45 61 916 83 3024 28 39 93 104 65
207 323 41 491 509 (500) 21 (100) 35 626 43 826 40 52 967
4011 65 116 200 98 319 (100) 76 (100) 424 30 (100) 73
510 39 622 93 747 859 65 (100) 903 19 22 79 (1000) 5091 138
69 81 213 404 15 505 (100) 55 635 750 (100) 806 67 96 952 80.
6026 34 36 114 25 45 220 47 53 308 35 53 (200) 426 32 576 603
53 754 59 817 47 (500) 52 58 78 (500) 7048 87 215 (200) 409 25
44 (200) 525 60 610 53 55 85 701 45 (100) 81 98 812 69 997.
8026 70 85 115 202 10 32 92 307 14 37 61 420 21 55 97 571 92
638 39 66 73 709 70 88 (1000) 822 55 938 9001 121 382 416
(500) 84 85 533 66 629 716 84 801 10 28 67 953 96.

10,003 31 34 (100) 73 (200) 115 24 240 55 61 318 27 428 591
622 41 43 709 21 25 56 63 815 61 62 (1000) 66 94 933 56 11,013
(500) 20 77 (100) 285 91 (100) 311 14 55 401 (200) 2 3 52 66 (500)
586 616 94 785 808 33 929 50 (2000) 64. 12,070 90 94 182 232
68 (1000) 82 (1000) 343 63 489 663 759 818 (1000) 20 34 66 98
901 55 13,008 17 36 50 81 92 (1000) 107 14 (100) 47 74 98 226 30
43 (1000) 46 93 94 99 307 14 94 409 511 70 (1000) 698 785 91
865 88 90 3 (100) 30 (200) 44 50 68 (500) 14,006 40 (100) 76 114
44 47 62 65 290 331 (500) 403 523 615 92 (200) 787 850 60
914 52 4 15,000 53 103 54 254 81 493 509 42 46 670 720 44
843 84 900 (100) 29 93 (500). 16,006 8 34 96 107 247 69 360 406
33 40 512 676 705 27 812 62 80 906 58 98 (100) 17,023 69 74
107 64 407 30 68 526 38 44 55 76 (100) 670 708 (1000) 11 (100)
15 22 79 (100) 94 966 72 (1000) 18,040 41 (100) 81 91 122 (500)
73 79 276 306 38 45 73 418 43 64 516 44 673 87 733 91 826
60 61 919 38 89 19,058 (500) 62 99 174 76 95 209 24 82 (1000)
314 83 437 65 60 (500) 525 54 80 88 605 87 736 72 76 (1000) 816
903 58 (500) 65 95.

20,007 (500) 24 67 80 106 (200) 44 55 74 81 276 (200) 317 51
(100) 96 486 99 520 618 47 76 753 86 95 846 928. 21,000 9 50
121 48 71 94 418 34 53 99 580 697 720 35 (100) 836 69 937 70 78.
22,053 61 72 197 (500) 232 313 95 447 509 25 65 (100) 601 31
93 (100) 705 71 804 22 44 59 941 (100) 2,3024 (500) 57 121 80
83 205 341 49 417 575 82 686 784 832 902 3 35 55 77.
24,049 55 68 74 110 224 52 300 51 84 (100) 439 544 74 (1000)
81 (100) 641 58 92 758 (100) 67 83 94 809 980 (100) 25,053
(1000) 107 68 71 (5000) 244 73 464 (100) 548 600 (5000) 44 740
885 978. 26,013 29 50 75 (1000) 114 76 333 38 65 448 534 (100)
44 (100) 603 18 57 (100) 747 55 83 802 44 (1000) 69 85 (200) 910
(1000) 27,042 47 79 88 101 40 245 58 68 337 42 80 503 41
80 617 (200) 22 41 (200) 60 (500) 736 97 824 921 61 78. 28

